



# Regelmäßige Kontrolle und Prüfung der Maschinen, Geräte und Anlagen

Schäden an Maschinen, Geräten und Anlagen können zu Störungen, Betriebsunterbrechungen und Unfällen führen. Die in Ihrem Unternehmen eingesetzten Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte und Anlagen) müssen insbesondere auf offensichtliche Mängel regelmäßig kontrolliert und gegebenenfalls geprüft werden. Vor der arbeitstäglichen Verwendung zum Beispiel durch Sichtprüfung und dem Vorhandensein sowie der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen.

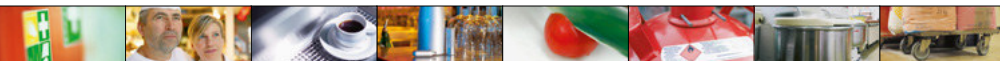
Ermitteln Sie im Rahmen der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung, welche Arbeitsmittel und Einrichtungen wiederkehrend geprüft werden müssen. Hierzu nutzen Sie auch Angaben in der Betriebsanleitung des Herstellers.

Sie organisieren regelmäßige Prüfungen für Maschinen und Ausrüstungen so, dass empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen eingehalten werden. Nachfolgende Übersicht liefert eine Auswahl der gebräuchlichsten Betriebsmittel.

Die Prüfergebnisse werden dokumentiert und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt. Beispiele für Prüfprotokolle enthält die DGUV Information 203-070. Die Prüfungen können auch in elektronischen Systemen dokumentiert werden. Durch eine Prüfplakette ist die durchgeführte Prüfung zusätzlich am Gerät erkennbar

Arbeitsmittel (Prüfgegenstände)	Prüfung bzw. Kontrolle durch*	Prüf- bzw. Kontrollfrist
Personenaufzugsanlage	Zugelassene Überwachungsstelle	Alle 2 Jahre <sup>1</sup> , zusätzlich Zwischenprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand zwei Hauptprüfungen
Lasten- bzw. Güteraufzug	Zur Prüfung befähigte Person oder zugelassene Überwachungsstelle	Alle 4 Jahre
Dunstabzugsanlagen	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Fettfangfilter/Aerosolabscheider	Unterwiesener Beschäftigter	Sofern in Gebrauch: Alle 14 Tage
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)	Alle 4 Jahre
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel, Verlängerungs- und Anschlussleitungen	Zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)	Richtwert: alle 6 Monate Maximalwert: alle 2 Jahre (bei geringer Fehlerquote)
Erdgasanlagen: Leitungen und Leitungsverbindungen, Absperrreinrichtungen, Druckregler	Unterwiesener Beschäftigter	Jährlich <sup>1</sup> (Sichtkontrolle)
	Vertragsinstallationsunternehmen	Alle 12 Jahre <sup>1</sup> (Gebrauchsfähigkeit/Dichtheit)
Explosionsschutz (Anlagen in Ex-Bereichen)	Zur Prüfung befähigte Person oder zugelassene Überwachungsstelle	Alle 3 Jahre <sup>1</sup>

<sup>1</sup>Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften



Arbeitsmittel (Prüfgegenstände)	Prüfung bzw. Kontrolle durch*	Prüf- bzw. Kontrollfrist
Feuerlöschanlagen (ortsfest)	Sachkundiger	Alle 2 Jahre <sup>1</sup>
Flammenüberwachung an Gasgeräten (Züandsicherung)	Unterwiesener Beschäftigter	Jährlich (Funktionsprüfung)
Flüssiggasanlagen (Verbrauchsanlagen)	Zur Prüfung befähigte Person	Alle 4 Jahre (ortsfest) Alle 2 Jahre (ortsveränderlich)
Hochdruckreiniger (Flüssigkeitsstrahler)	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Hubeinrichtungen (zum Beispiel Hebekipper und andere Hebezeuge)	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Leitern und Tritte	Unterwiesener Beschäftigter	Je nach Betriebsverhältnissen
Sicherheitsbeleuchtung	Sachkundiger	Nach Angaben des Herstellers
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten	Unterwiesener Beschäftigter	Arbeitstäglich auf Funktion (zum Beispiel Verriegelungen, NOT-HALT)
Thermoöl-Backöfen	Herstellerfirma oder zur Prüfung befähigte Person	Jährlich (Wärmeübertragungssystem sowie weitere Verwendbarkeit des Thermoöls)
Türen und Tore (kraftbetätigt)	Sachkundiger	Jährlich

**\* Erläuterungen:**

**Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS):** Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabenbereiche benannt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntgemacht wurde.

**Sachverständiger/Prüfachverständiger:** Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung *besondere* Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat und mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist.

**Sachkundiger:** Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung *ausreichende* Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, die mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (Arbeitsmittel, Einrichtung, usw.) beurteilen kann.

**Zur Prüfung befähigte Person (zPbP):** Person, die durch ihre entsprechende Berufsausbildung, ihre ausreichende Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung des zu prüfenden Gegenstands (z. B. Maschine, Gerät, Anlage) verfügt.

**Unterwiesener Beschäftigter:** Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, so dass er in der Lage ist, die Prüfungen/Kontrollen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen.

HINWEIS: Je nach Rechtsquelle kann es abweichende Definitionen geben.

<sup>1</sup> Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.